

Verwaltungsgericht Neustadt  
an der Weinstraße  
Az.: 5 K 628/16. NW

1

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreit

des Herrn Pemick Eber, Heerdweg 97,  
76726 Germersheim

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Werner  
Arndt, Viktoriastraße 102, 68165 Mannheim

gegen

das Land Rheinland-Pfalz vertreten durch  
den Präsidenten der Polizeipräsidiums  
Rheinpfalz in Ludwigshafen am Rhein,  
Wittelsbachstraße 3, 67061 Ludwigshafen

hat

erkennt die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts  
Neustadt an der Weinstraße durch den  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
Dr. Schmidt, den Richter am Verwaltungs-  
gericht Nuss, die Richter am  
Verwaltungsgericht Kowalski, die ehrenamtliche  
Richterin Heule und den ehrenamtlichen

Richter Tecke nach Schluss  
der mündlichen Verhandlung vom  
15.12.2016 für Recht erkannt: 2

1. Es wird festgestellt, dass die  
Fertigung von Überwachungsrechnern der  
Veranlassung und der Ausführung vom  
30.04.2016 in Garmersheim und  
die Übertragung der Bildaufnahmen  
von Karwe zu Manitor durch den  
Beklagten rechtswidrig waren.

Verfahren  
2. Der Beklagte hat die  
Kosten des Rechtsstreits zu  
tragen.

3. Das Urteil ist bezüglich der  
Kosten vorläufig vollstreckbar. Der  
Beklagte kann die Vollstreckung  
gegen Sicherheitsleistung in Höhe  
von 110% des vollstreckbaren  
Betrags abwenden, wenn nicht  
der Kläger zuvor Sicherheit  
in Höhe von 110% des  
jeweils zu vollstreckenden  
Betrags geleistet hat.  
Rechtsmittelbelehrung: Berufung, §§ 129, 129c VwGO  
Antrag auf Zulassung der

## Tatbestand:

3

Der Kläger beehrt die Feststellung der Rechtmäßigkeit von Versammlungsrechtlichen Maßnahmen.

Der Kläger engagiert sich gegen "redaktionelles Gedächtnis" in Gernsheim sowie der unmittelbaren Umgebung. Von 2005 bis 2012 hat er insgesamt etwa 30 Versammlungen angemeldet und geleitet, von denen etwa die Hälfte die Auseinandersetzung mit dieser Thematik beinhalten.

Der Kläger ist Deutscher.

Vor Durchführung der streitgegenständlichen Versammlung fand am 18.04.2016 ein Kooperationsgespräch

Für den 30.04.2016 hatte der Kläger eine Versammlung angemeldet.

Vor Durchführung dieser Versammlung anfragen über die Klage, Vertreter der Polizei und der Kreisverwaltung Gernsheim auf die Änderung der Aufmarschroute bei einem Kooperationsgespräch am 18.04.2016.

Am 30.04.2016 fand ~~die~~ ~~Kon~~ von  
Klopj geleitet Versammlung mit  
Aufzug unter dem Motto "Keine  
Straße, keine Stadt, kein Haus  
für Nazis" statt. Anlass war  
das soj. "Braune Haus" in  
Germersheim, das zum damaligen  
Zeitpunkt von Mitgliedern der  
rechtsextremen Kameradschaft  
"Aktionsbüro Südpfalz" besetzt und  
als zentrale genutzt wurde.  
An der Versammlung nahmen 200 bis  
300 Personen teil. Sie wurde als  
Aufzug durch verschiedene Straßen  
in Germersheim angeordnet, verbunden  
mit einer Auftakt- und Schluss-  
kundgebung am Bahnhof sowie  
zwei Zwischenkundgebungen an der  
Aufzugsstrecke.

Bei der Auftaktkundgebung wurde  
die Versammlung von einem Polizi-  
fahrtzug (Kennzeichen: M7-58510)  
gefilmt, wobei die Kennzeichen von links  
nach rechts geschwenkt wurden.  
Besetzt war der Fahrzeug mit  
zwei mit der Übertragungstechnik  
vertrauten Beamten und einem artfremden

Beamten. Die Beamten waren abgeholt<sup>5</sup>  
von Politbüroexperten, die der  
Übergangsweg sequentiell an sieben  
"kritischen Punkten mit erhöhtem  
Gefahrungspotential" abgecheckt  
werden sollte. Lediglich an diesen  
Ortlichkeiten sollte eine Über-  
übertragung an die Befehlsstelle  
stattfinden. Bei vier dieser Punkte  
Bei dieser Übertragung erfolgte  
keine <sup>s.6</sup> \* Speicherung von Neuzufnahmen.  
Die denn der Lagerhaltung der  
Politikführer, in eine Durchführung  
unter jenen Entscheidungsabstimmung  
stunden Maßnahmen abschrittübergreifend  
und vorträglich zu gewährleisten.  
Außerhalb dieser kritischen Punkte  
wurde der Übergangsweg abgecheckt  
von der Verwaltung mitgeführt.  
Für die Versammlungsteilnehmer war  
es aber für einen großen Teil  
überwiegenden Teil der Versammlung  
sichtbar und hatte die Kamera  
in der Regel auf die Versammlung  
als Gegenstand gerichtet. Die Ver-  
sammlungsteilnehmer konnten optisch  
nicht unterscheiden, wenn die

Kamerale ausgeclattet wer und  
wenn nicht. 6

[\*] Dies teilten die Politisten den  
Versammlungsteilnehmern und während der  
Auftragsausführung und während der  
Auftrags mit. Eine Speicherung  
wurde lediglich in Falle von  
Störungen bzw. Verstößen gegen das  
Versammlungsgesetz erfolgt. ]

In Laufe der Versammlung haben  
unbekannte Versammlungsteilnehmer Aufkleber  
und Plakate an Hauswänden  
und Straßenschildern angebracht.

Dies ist anschließende Ermittlungs-  
verfahren der Staatsanwaltschaft  
daneben in der Pfalz wurde für  
§ 170 II StPO angeordnet.

In Bereich der Stadtteile hatten  
sich "vernommen" Personen auf, die  
zur Versammlung des Klages wollten.  
Der anwesende Staatsanwalt teilte  
den Politisten mit, dass es sich  
um keine Versammlung im juristischen

7

Sinn handelte. Dies wurde  
durch Polizeibeamte des BGS-  
und Dokumentationstrupps durch die  
Anführung von Lichtbildern und  
Videoaufzeichnungen mittels Handkamera  
dokumentiert.  
In obigen Vorlage die Versammlung friedlich  
und störungsfrei.  
Mit Schreiben von S. 5.16 fandete  
der Klags am Beklagten für  
Anerkennung des rechtswidrigen Eingriffs  
durch die Ausweitung der Kamera  
und die dadurch ermöglichte Überwachung  
in Art. 8 I 66 der Versammlungsw-  
teilnehmer auf. Mit Schreiben von  
23.5.16 teilte der klagende  
Politikdirektor mit, dass eine rechts-  
bedeutende Erklärung mit bindender  
Wirkung nicht abgegeben werde, der  
Einwand aus Anlass der Versammlungsw-  
lage erledigt und eine Späterklärung  
nicht erfolgt sei.  
Mit Schreiben von 1.6.2016 durch  
den Rechtsanwalt des Klagers  
legte er verschriftet Widerspruch  
gegen die Ausweitung der Kamera  
und die dadurch ermöglichte  
Videoüberwachung an.

Mit Schreiben vom 8.7.2016 teilte  
der leitende Polizeidirektor mit, dass  
er keine weitere Erklärung abgeben  
werde und wiederholt in Sitzung  
des Vorbringens aus dem vorherigen  
Schreiben.

Am 22.07.2016 hat der Kläger  
Klage beim Verwaltungsgericht  
Neustadt an der Weinstraße  
erhoben.

Es ist der Auffassung, dass es  
durch die Bildaufnahmen der  
Polizei in Art. 8 I 66 verletzt  
sei. Die Beobachtung bzw. Überwachung  
der Versammlung durch die Polizei  
habe zu einer Einschränkung der  
Versammlungsteilnahme geführt bzw.  
sei dazu geeignet. Dies könne sie  
davon abhalten, ihr Grundrecht  
wahrzunehmen.

Die Maßnahme sei rechtmäßig,  
weil es bereits an einer sachlichen  
Grundlage fehle. Mangels erheblicher  
Befehre könne sie die Befehle  
nicht auf § 12c VwVf beruhen.

Das Klage bezieht,

festzustellen, dass die Festlegung  
von Überwachungsmaßnahmen der  
Verfassung und des Auftrags  
vom 30. 4. 2016 in Gemens-  
haft und die Übertragung der  
Bildaufnahme von Kameras zu  
Monitor durch den Beklagten  
rechtswidrig waren.

Der Beklagte bezieht,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung,  
dass die der Klage bezieht  
nichts Wiederholungsgefahr sein  
Feststellungsinteresse habe. Das "Braun  
Haus" sei nicht mehr von Mitgliedern  
des rechtsextrane Kameradepot bebeset.  
Es fehle darüber hinaus an einer  
Grundrechtsrelevanz der Streitgegen-  
ständlichen Maßnahme. Bei den  
Streitgegenständlichen Überwachungsmaßnahmen  
seien die Grundrechtsrelevanz  
Eingriffswelt nicht überschritten.  
Die Bildaufnahme sei für den  
Öffentlichkeit des Politikers und  
die Leistung der Versammlung ein

unverzichtbarer Mittel.

Wahrung könne sie auf jenseitige  
geachtet werden. Bei politischen

„links-rechts“-conflictischen Verantwortung-  
lagen“ konnte es notwendig zu befahren.

Diese Prognose habe sich durch  
die Verantwortlichkeiten, gegen die  
an Einheitsverfahren eingeleitet  
wurde und durch die „vermutete“  
Prozesse bestätigt.

## Entscheidungsgründe

11

Die zulässige Klage (A.) ist begründet. (B.).

A. Die Klage ist zulässig.

! Der Verwaltungsrechnung ist gen. § 40 I 1  
VwGO eröffnet, die Streitentscheidende  
Materie der Verwaltungsorgane sind.

Da die Polizei hier schulpunktnäßig  
Gefahrenabwehr tätig wurde, ist  
auch die abdringende Sonderweisung  
des § 23 I EGG VG zu keiner  
anderen Sachverhalt.

II. Die Klage ist gen. § 42 II VwGO  
Klagebefugt. Es ist nicht sachdienlich  
ausgeschlossen, dass die streitgegenständlichen  
polizeilichen Maßnahmen eine Verwaltungs-  
spezifische Befehl mit Wert. Ein  
Verletzung der Klage in Art. 8 EGG  
ist zumindest möglich.

III. Statt hatte Klage erst ist noch  
den Klage begehren gen. § 88 VwGO  
eine Fortsetzungs feststellungs Klage  
gen. § 113 I 4 VwGO analog. Es  
handelt sich bei dem politischen  
Maßnahmen um einen Verwaltungspunkt  
nach § 35 VwVfG, der sich bereits  
vor Klageerhebung erledigt hat.  
Dass § 113 I 4 VwGO, der den  
Fall der Erledigung der Klageerhebung,

erst Klage erst  
prüfen

abw vor Erlass des Urteils in  
 dieser Konstellation analoge Anwendung  
 findet, ist allgemein anerkannt.  
 Mangels Rechtschutzmöglichkeit liegt somit  
 ein Vorstoß gegen Art. 15 IV GG  
 vor. Im übrigen hängt es vielfach  
 vom Zufall ab, ob sich dieser  
 Verwaltungsakt vor oder nach  
 Klageerhebung erledigt.

Bei den Streitgegenständlichen Maßnahmen  
 handelt es sich um einen  
 Verwaltungsakt iSd § 35 Nr 1 Vfb.  
 und nicht um einen bloßen  
 Rechts. Eine Außenwirkung ist durch  
 die Wehrdienstbarkeit ~~der~~ der  
 Videoübertragung für die Versammlung-  
 teilnehmer gegeben. Eine Regelungswirkung  
 ergibt sich daraus, dass die rein  
 faktische Verwendung der Kamera  
 transparenz und eine Kennzeichnung  
 der Videoübertragung erhält. Die  
 Versammlungsteilnehmer werden durch  
 verpflichtet, die Videoübertragung  
 zu dulden.

Vertretbar

Die Erledigung ist mit Ende  
 der Versammlung dadurch eingetreten,  
 dass die Videoübertragung nicht  
 mehr andauert.

Des für die Fortsetzungsfest- 13.  
stellungsklage erforderliche Feststellungs-  
klage ergibt sich aus einer Wieder-  
holungsgefahr. Es ist aufgrund  
der politischen Bedeutung der Klage  
in der Vergangenheit sehr  
wahrscheinlich, dass es auch in  
zukünftigen Veranstaltungen  
bzw. an diesen Teilnehmern wird,  
von denen auch gegen rechtliche  
Bestimmungen in der Region. (\* s. u.)  
Unruheblid ist dabei, dass  
das "Braune Haus" nur nicht  
mehr als Zentrum des "Aktions-  
bundes Judpfalz" genutzt wird. In  
Rahmen der Wiederholungsgefahr  
ist ~~verhindert~~ nicht erforderlich,  
dass exakt die gleiche Veranstaltung  
erneut stattfindet.

10

(\*) Dabei ist erneut mit  
einer Hebelübung durch  
den Partei Betrefften zu  
rechnen.

Schade,  
in der  
Klausur  
würden Sie  
Punkte  
sammeln

Da bereits die Wiedeholungsgefahr  
gegeben ist, kann demnach, ob  
sich der Feststellungsprozess  
des oben hinaus und aufgrund einer  
erheblichen Grundrechtsbeeinträchtigung  
besteht.

IV. Die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens  
ist § 68 VwGO nur hier nicht  
erforderlich. Ein solches muss nur  
dann erfolgen, wenn das erledigende  
Verfahren nach Ablauf der Unter-  
spruchsfrist erfolgt. Eine unzulässige  
Anfechtungsklage soll nicht durch  
eine bloße Erledigung zu einer  
unzulässigen Feststellungsklage  
werden. Dies ist hier aber  
nicht der Fall.  
Die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens  
hier nicht erforderlich, weil  
das den klaren Wortlaut des  
§ 68 VwGO, der dieser nur für  
die Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen  
vorsieht, widerspricht. Zudem kennt  
die Aufhebung eines bereits erledigten  
Verwaltungsaktes nicht mehr in  
Betracht.

Wie passt  
das zusammen

Selbst wenn man von der  
 Erforderlichkeit eines Vorverfahrens  
 ausgeht, hatte der Klerus dieser  
 mit Urtelspruch vom 1.6.16  
 durchgeführt. Dieser erfolgte auch  
 nach Fristpreis idd § 70 I VWGG,  
 weil die Frist mehrere Redak-  
 tionsbelegungen gen. § 58 II VWGG  
 ein Jahr betrug.

V. Der Klerus wurde gen. § 45 VWGG  
 beim sachl. und gen. § 52 Nr. 3  
 VWGG beim ortl. zuständigen  
 Verwaltungsgericht.

VI. Der Klerus ist gen. § 60 Nr. 1  
 VWGG beteiligungsfähig und gen  
 § 62 I Nr. 1 VWGG prozessfähig.  
 Der Bekehrte ist gen. § 61 Nr. 1  
 VWGG beteiligungsfähig und gen.  
 § 62 III VWGG vertreten durch  
 den Präsidenten der Religionspräsidien  
 und prozessfähig.

VII. Der Land Rheinland-Pfalz  
 ist als Rechtskörper der  
 handelnden Behörde auch netzige  
 Klerusgen. § 78 I Nr. 1 VWGG.

VIII Die Klagsfrist des § 74 I 1  
 WGO. r. <sup>wird</sup> <sup>gesetzt</sup> Mangels Rechtsbehelfsbelehrung  
 bedauert wird diese gem. § 58 II  
 WGO auf ein Jahr.

Dies gilt auch wenn man von  
 einem Erfordernis der Durchführung  
 eines Vorverfahrens ausgeht. Selbst  
 wenn man das Schreiben von  
 8.7.2016 als Widerspruch bezeich-  
 net, hat die Klage gem.  
 § 74 I 1 WGO innerhalb einer  
 Monatsfrist ab Zustellung Klage  
 erhoben.

Kl. frist  
 gilt nicht  
 bei  
 Ff. d. Kl.

B. Die Klage ist begründet. 17  
Die Festlegung von Übersichtsmaßnahmen  
der Verwaltung und des Auftrags  
von 30. 04. 2016 in Bezug auf  
und die Übertragung der Bild-  
aufnahmen von Kamera zu Meridor  
durch den Belegten war  
rechtswirksam und verletzte den  
Kläger in seinen Rechten. § 117 I 4  
VwGO analog.

I. Für die streitgegenständlichen  
Maßnahmen bedarf es einer  
tatsächlichen Ermächtigungsgrundlage.  
Dies ergibt sich aus Art. 20 III  
66 aus der Wesentlichkeitstheorie.  
Denn bedürfen Grundrechtsrelevante  
Maßnahmen einer Entscheidung des  
parlamentarischen Gesetzgebers.  
Eine solche Grundrechtsrelevanz  
ergibt sich hier aus einer  
Eingriff in den Schutzbereich  
der Versammlungsfreiheit des  
Klägers gem. Art. 8 I 66.

Für den Kläfer als Deutschen 18

und Art. 16 I 66 ist der  
persönliche Schutzbereich und Art. 8 I  
66 eröffnet. Weiterhin ist auch  
der verbliebene Schutzbereich des  
Art. 8 I 66 ebenfalls eröffnet,  
denn es wird um eine Versammlung  
unter freiem Himmel handelt.

Am 30. 4. 2016 haben sich  
200-300 Leute zu einem friedlichen  
-jeweils politischen - Zweck  
versammelt.

Durch die Festlegung von Überwachungs-  
maßnahmen der Versammlung und  
des Auftrags und der sequenziellen  
Übertragung der Bildaufnahmen  
von Kameras zu Monitor  
liegt ein Eingriff in den  
Schutzbereich des Art. 8 I 66  
vor. Zunächst ist festzustellen,  
dass die Versammlungsfreiheit  
wie auch die Meinungsfreiheit  
als Denkfreiheit grundrechtlich anerkannt  
besonderen Schutz des Grund-  
gesetzes unterliegt.

Es handelt sich dabei um 11  
ein wesentliches und notwendiges  
Grundrecht für eine Demokratie.  
Nichtsdestotrotz sind bestimmte  
Einschränkungen gem. Art. 8 II GG  
zulässig. Für bestimmte Maßnahmen  
ist sogar keine ~~Geschäftsförmlichkeit~~  
gesetzliche Ermächtigungsmöglichkeit erforderlich.  
Dies kann aber nur dann  
gelten, wenn dadurch keine Grund-  
rechte von Versammlungsteilnehmern  
berührt werden. Anmerkung ist  
dies für bloße Übersichtsaufnahme  
von Demonstrationen, die zu  
Schutz Zwecken, zur Festung der  
politischen Freiheit oder zur  
Einwickeldokumentation, insbesondere  
im Hinblick auf Rechtsstreitigkeiten,  
berechtigt werden. Grund dafür ist,  
dass diese Aufnahmen nicht  
mit dem Ziel hergestellt werden,  
einzelne Teilnehmer einer Demonstration  
zu identifizieren. Es fehlt  
denn an einem versammlungss-  
pezifischen Eingriff.

So liegen die Dinge hier jedoch nicht.

Die Politik betweckt mit den Aufnahmen ... was bloße Übersichtmaßnahmen, die der Japanisierung des Politikers dienen sollten und ihm eine effiziente Führung des Enskes ermöglichen sollten.

Aus Sicht der Versammlungsteilnehmer entstand <sup>von ab Anfang bis Ende die</sup> <sup>darüber</sup> <sup>auf die</sup> Versammlung <sup>gleich</sup> <sup>Kanere</sup> <sup>der</sup> <sup>Endruck</sup> einer lockeren <sup>Überwachung</sup>. Dies

erfolgt und <sup>an</sup> <sup>Ende</sup> <sup>der</sup> <sup>vierten</sup> <sup>Druckpunkt-</sup> <sup>Teilnehmer</sup> <sup>Veranstaltung</sup> <sup>ist</sup> <sup>das</sup> <sup>geschehen</sup> <sup>sie</sup> <sup>von</sup> <sup>der</sup> <sup>Veranstaltung</sup> <sup>in</sup> <sup>zukünft</sup> <sup>Teilnahme</sup> <sup>abzuhalten</sup>.

Dass die <sup>Übertragung</sup> <sup>nur</sup> <sup>bestimmten</sup> <sup>Punkte</sup> <sup>erfolgreich</sup> <sup>an</sup> <sup>unvermeidlich</sup>, weil dies für <sup>die</sup> <sup>Teilnehmer</sup> <sup>nicht</sup> <sup>wichtig</sup> <sup>war</sup>. Zudem wurde <sup>genau</sup> <sup>an</sup> <sup>den</sup> <sup>Punkten</sup> <sup>des</sup> <sup>letzlichen</sup> <sup>Übergang</sup> <sup>Reden</sup> <sup>fehlt</sup>,

Aber wenn diese Wirkung von den Rednern nicht beabsichtigt war, liegt diese <sup>psychische</sup> <sup>Wirkung</sup> <sup>oder</sup> <sup>eine</sup> <sup>Begleitwirkung</sup> <sup>dazu</sup> <sup>vor</sup>.

die eine Identifizierbarkeit der Teilnehmer, so die die Rede halten, sehr gut ternäglich, auch wenn dies nicht berücksichtigt wer. Dass trotzdem keine Speicherung erfolgt, ist unerheblich. AES reicht aus für die Annahme eines Verschlüsselungsspezifischen Enzykloped, dass durch die Kamera zu Drehspektakel erfolgt. Für die Teilnehmer ist nicht wichtig, ob tatsächlich eine Speicherung oder eine Fokussierung auf einzelne Teilnehmer erfolgt und welche Maßnahmen in der Dienststelle ergriffen. Dadurch unterscheiden sich diese die bloße Beobachtung auch durch bewacht. anwendende Politik bei der Teilnahme kann dass für eine solche Liveübertragung bestehend, weil lediglich 200-300 Personen teilnehmen und

22  
eine Funktion der Versammlung  
durch Politikkräfte vor Art und  
eine Weitergabe pu Funk an  
den Politikern ausreichen  
glauben wäre. Es handelte  
sich gerade nicht um eine  
unbewusste Großdenkstrategien.

II. Die Voraussetzungen der taglichen  
Erneuerungsjournalen für die  
Bildaufnahmen durch die Polizei  
gem. §§ 12 a, 13 a Versammlungsg  
liegen nicht vor.

Das Versammlungsgesetz der Bundes  
landet gem. Art. 125 a I 1 GG  
mangels Fiktion eines Versammlungsgesetzes  
in Rheinland Pfalz weiterhin  
Anwendung.

hier fehlt es aber bereits an  
einer erheblichen Gefahr für  
die öffentliche Sicherheit und  
Ordnung. Die öffentliche Sicherheit  
umfasst die gesamte geschriebene  
Rechtsordnung, Individualrechte

und den Bestand und das 23  
Funktionen der Staats und  
sicher Einrichtungen. Eine erhebliche  
Befehl ist gegeben, wenn ein  
Schritt bei ungewissem  
Ablauf unmittelbar bevorsteht.  
hier liegt die Verantwortung  
aber Mittel und Wege frei  
ab. Eine andere Behörde ergibt  
sich auch nicht aus der Erwägung  
dass "links-rechts-konfliktlosig"  
Verantwortung von "großer Brand"  
sein. Für eine erhebliche Befehl  
bedeutet es konkret Anhaltspunkt.  
bzw. wer aber gerade keine  
Begründung anstreben angenommen  
bzw. geplant und die  
Recht der Verantwortung wurde  
sicher verbündet und bei  
nun nicht mehr unmittelbar  
am "Braunen" Haus" vorbei.  
tudem ergibt sich aus dem  
trotz der Norm und der  
Gesetzesbindung, dass sich derartige  
Bildaufnahmen gegen andere  
Teilnehmer richten. ~~Um die hier~~

Eine Identifizierung wird dadurch gerade ~~offe~~ bewirkt. Die vorliegenden Ebuustelbraufnahmen zur denkung der Veranstaltung sind dadurch gerade nicht erfasst. Solche gerichtlichen Aufnahmen mittels Identifizierung sind bezüglich der vornehmlichen Täter eher Selbstbedeutung und vornehmlich vornehmliche Teilnehmer zwar auch erfasst. Gegen diese spezifischen Maßnahmen wendet sich der Täter aber gerade nicht.

III. Auch die Voraussetzungen des § 18 I, 13 I voran 16 für eine Auflösung liegen nicht vor. Grundsätzlich löst diese Norm zwar als mit dieser Mittel zur Auflösung auch sog. "Minusmaßnahmen" zu. Die Voraussetzungen liegen aber nicht vor. Selbst wenn

aus einer ex ante Perspektive<sup>25</sup>  
die Möglichkeit einer Selbstbestimmung  
bzw. Verminderung von Versammlung-  
teilnahmen angenommen wird, ungeachtet  
dieses ~~bedingten~~ Maßes im konkreten  
Fall als milderes Mittel  
möglich Maßnahmen gegen die  
konkreten Personen, wie dies  
tatsächlich auch erfolgt ist.

\*)

IV. Ein Rückgriff auf das  
Politikrecht als Fundierungsmöglichkeit  
(politische Grundklausel) kommt  
nicht in Betracht. Das  
Versammlungsgesetz ist für  
die Dauer der Versammlung  
aufgrund der besonderen  
Ausprägungen im Hinblick  
auf Art. 8 I 66 abschließender  
Charakter.

\*) In Übrigen auch die  
Versammlung von Anfang an  
geführt und stellt somit  
keine Reaktionen auf dieses  
Verhalten dar, das erst

in Laufe der Verhandlung  
auftrat. 16

C. Die Kostenentscheidung beruht  
auf § 154 I VwGO.

Mangels ~~Notwendigkeit~~ des

⊕ Statthafkeit des Verfahrens  
im vorliegenden Fall (s.o.),

sodass die Tätigkeit eines

Berechtigten im Verfahren

gen. § 162 II 2 VwGO nicht  
notwendig war.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung

folgt aus § 167 I, II

VwGO iVm §§ 708, Nr. 11,

705, 711 + PO.

Unterschriften der Richter

- Ende der Bearbeitung -

Tennis und Taekwondo  
sind in Ordnung

Teil. Wetter gelöst, aber  
Verneinung fehlt.

bei: wichtige Aufgaben,  
NAN. eine RLK einleitend  
geprüft. Auch das Fehlen  
einer Kapitalverleger wird gut  
begründet, da Sachverhalt gibt  
noch eine wenig mehr aus.

MP